

## **Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkgebührenverordnung)**

vom 20. Mai 2025

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605)

erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ulm als untere Verwaltungsbehörde<sup>1</sup> folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 Gebühren**

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von 300 Euro pro Jahr erhoben.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ist mit der Beantragung des Bewohnerparkausweises in vollem Umfang fällig.

(3) Für die Änderung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr von 12 Euro erhoben. Der Geltungszeitraum ändert sich dadurch nicht.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt zum 01. Februar 2026 in Kraft.

Ulm, 20. Mai 2025

Martin Ansbacher  
Oberbürgermeister